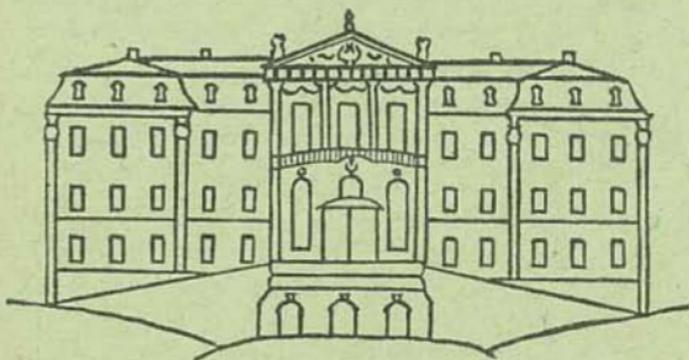


Hefte aus Burgscheidungen

Die Verflechtung mit der Macht
als aktuelle Bedrohung der Kirche

Von Werner Meinecke



45

Herausgegeben von der Zentralen Schulungsstätte der CDU
„Otto Nuschke“ in Verbindung mit der Parteileitung der
Christlich-Demokratischen Union

In der Reihe der „Hefte aus Burgscheidungen“ sind bisher erschienen:

- *1 Günter Naundorf: Die Verwirklichung christlicher Anliegen im Sozialismus
- 2 Prof. Dr. Kurt Wiesner: Ökumene und Weltfriedensbewegung
- *3 Wolfgang Fischer: Christliche und marxistische Ethik
- *4 Dr. Hanfried Müller: Der Christ in Kirche und Staat
- *5 Prof. Dr. Gerhard Kehnscherper: Die Botschaft Jesu Christi in der Begegnung mit dem religionslosen Menschen
- 6 Prof. Dr. Gerhard Reintanz: Auf dem Wege zur Wiedervereinigung Deutschlands
- 7 Der Mißbrauch der Religion durch den Imperialismus
- 8 Günter Wirth: „Europäische Einigung“ oder Europa des Friedens?
- 9 Der Primas der Russischen Kirche — Zum 80. Geburtstag des Patriarchen Alexius
- 10 Dr. Hanfried Müller: Die Frankfurter Theologische Erklärung der Kirchlichen Bruderschaften vom 4. Oktober 1958
- 11/12 Prof. Dr. Gerhard Reintanz: Berlin — nicht Frontstadt, sondern Friedensstadt
- 13 Dr. Harald-Dietrich Kühne: Die halbstaatlichen Betriebe in der Deutschen Demokratischen Republik
- *14 Günter Wirth / Christa Johannsen: Die literarische Gestaltung der christlichen Existenz im Sozialismus
- 15 Edmond Meclowski: Die polnischen Westgebiete — Eine demographische Untersuchung —
- 16 Prof. D. Dr. Johannes Leipoldt: Ewiger Friede ist keine Utopie

Hefte aus Burgscheidungen

Die Verflechtung mit der Macht als aktuelle Bedrohung der Kirche

Von Werner Meinecke

45

Herausgegeben von der Zentralen Schulungsstätte der CDU
„Otto Nuschke“ in Verbindung mit der Parteileitung der
Christlich-Demokratischen Union

Vorbemerkung

Das vorliegende Heft gibt den Text eines Referates wieder, das am 26. März 1960 im Rahmen einer zentralen Arbeitstagung wissenschaftlicher Aspiranten der Theologischen Fakultäten in Berlin gehalten wurde.

Aufgabe dieses Referates war es, von der Sicht kirchenrechtlicher Studien her einen Beitrag zur Problematik des Verhältnisses von Kirche und Macht zu leisten. Charakter und Umfang eines mündlichen Vortrages, die auch im Druck unverändert geblieben sind, nötigten dabei von vornherein zur Beschränkung. Es konnte nicht darum gehen, das Verhältnis von Kirche und Macht, das Eindringen des Machtdenkens in die Kirche und die Verflechtung von Kirche und Macht allseitig und umfassend darzustellen, sondern es mußte versucht werden, wenigstens skizzenhaft das Wesen dieser Verflechtung sichtbar zu machen und an einigen wenigen Beispielen anzudeuten, daß und inwiefern die Verflechtung mit der Macht die Kirche in ihrem Wesen und Wirken als Kirche aktuell bedroht. Denn die Einsicht gerade in diese Zusammenhänge kann dazu beitragen, der Kirche die Neuorientierung zu erleichtern, die ihr in der Deutschen Demokratischen Republik aufgegeben ist, und ihr helfen, auch in der werdenden sozialistischen Gesellschaftsordnung ihren Auftrag als Kirche recht zu erfüllen.

Leipzig, im Mai 1960

Werner Meinecke

In vielen Darstellungen der Reformationsgeschichte ist ein Ereignis oft nur am Rande behandelt oder zumindest nicht in der vollen Bedeutung gewürdigt, das es für das lutherische Verständnis der Kirche oder präziser: für die Stellung Luthers zum Verhältnis von Kirche und Macht hat. Als Martin Luther am 10. Dezember 1520 vor dem Elstertore in Wittenberg die päpstliche Bulle, durch die die Verbrennung seiner Bücher angeordnet und ihm selbst der Bann angedroht worden war, den Flammen übergab, war das nur der Schlußakt der großen Demonstration, zu der Luther durch Anschlag am Schwarzen Brett der Universität aufgerufen hatte: der öffentlichen Verbrennung der päpstlichen Dekretalen.

Diese Dekretalen aber sind das Kernstück des damals geltenden kanonischen Rechtes. Sie sind kodifiziert worden in der Zeit der größten ökonomischen und politischen Macht der römischen Kirche des Mittelalters, sie sind das Gesetzbuch einer Kirche, die sich als *verum imperium*, als Staat über den Staaten, verstand und ihre Herrschaft im geistlichen wie im weltlichen Bereich mit Hilfe des von ihr gestalteten Rechtes zu stabilisieren und durchzusetzen suchte.

Mit der Verbrennung dieser Dekretalen hat Luther nicht nur dartun wollen, daß er für seine Person mit der Bannandrohungsbulle auch deren Rechtsgrundlagen nicht anerkannte, sondern er hat durch den Akt der Verbrennung deutlich gemacht, daß er das Vorhandensein des kanonischen Rechtes und seine Anwendung als Instrument geistlicher und weltlicher Machtausübung für einen verdammungswürdigen Abfall vom Wesen und Auftrag der Kirche, für eine Ketzerei ansah. Nach seiner Auffassung ist also die Ausübung von Macht, Herrschaft und Gewalt im weltlichen wie im kirchlich-geistlichen Bereich mit Wesen und Auftrag der Kirche unvereinbar. Die Kirche kann und darf nichts anderes sein als *ancilla domini*, als der Leib, die „eigene irdisch-geschichtliche Existenzform“ (Karl Barth) des Christus, der nicht gekommen ist, um zu herrschen oder sich dienen zu lassen, sondern um zu dienen. Sie hat „Macht“ nur in dem Maße, in dem sie mit Vollmacht das Evangelium verkündet; diese Macht aber ist niemals Ausübung von Gewalt. Die Ge-

meinde ist als Leib ihres Herrn nur dann „in Ordnung, wenn und indem ihr Tun Dienst ist“ (Karl Barth). Wo die Kirche selbst Herrschaftsansprüche stellt und Macht ausüben will oder wo sie in der Verflechtung mit weltlich-politischen Mächten selbst aktiv oder passiv zum Machtfaktor wird, dort ist sie in ihrem Dasein als Kirche gefährdet.

Diese Erkenntnis Luthers ist theoretisch in der evangelischen Kirche nie ganz in Vergessenheit geraten. Selbst in der Blütezeit des Staatskirchentums, in der die Kirchen durch Staatsgesetz verpflichtet waren, ihren Mitgliedern „Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen“ (A. L. R. II, 11 § 13), in der sie also weiterhin weniger ancillae domini als vielmehr ancillae dominorum, nämlich ihrer Landesherren, waren, ist die Gefährdung der Kirche durch die Verflechtung mit der staatlichen Macht in der evangelischen Kirche immerhin gesehen worden. Ebenso leidenschaftlich wie ergebnislos hat beispielsweise Schleiermacher dargelegt, daß jede Anerkennung der Kirche als einer bevorrechtigten Korporation durch den Staat als Kehreseite immer die Indienstellung der Kirche für staatliche und politische Zwecke einschließe und unwiderruflich das Verderben der Kirche zur Folge habe. In der gleichen Linie liegt in etwa auch Rudolf Sohms Protest gegen das Kirchenrecht, auf dessen eigentliche Bedeutung noch einzugehen sein wird.

Es waren aber in der Zeit der engen Verbindung von Thron und Altar immer nur einzelne, die die Gefährdung der Kirche durch diese Verbindung klar ausgesprochen haben. Erst der massive Versuch des Hitlerfaschismus, die Kirchen als eine Art Zweigstelle des Propagandaministeriums in den Dienst seiner Herrschaft zu stellen, hat weiteren Kreisen in der evangelischen Kirche die Augen dafür geöffnet, welche Gefahren die Verflechtung von Kirche und Macht mit sich bringt. Dabei war es in erster Linie nicht etwa politische Gegnerschaft zum Faschismus und seinen Zielen, die den Widerspruch innerhalb der Kirche hervorgerufen hat — sehr viele evangelische Kirchenführer und Pfarrer haben ja das „nationale Erwachen“ 1933 mehr oder weniger vorbehaltlos begrüßt. Was den Anstoß zur Besinnung gab, war vielmehr der Versuch, unter Eliminierung wesentlicher Teile der christlichen Botschaft ein „artgemäßes Christentum“ der faschistischen Ideologie anzupassen, und waren die Methoden, mit denen eine völlige Gleichschaltung der Kirchen und ihr Einbau in den Mechanismus des faschistischen Machtapparates durchzusetzen versucht wurde.

Irrlehre und Verfälschung des Wesens und Auftrages der Kirche wurden damals als die akuten, die Kirche und ihre Botschaft in ihrem Kern bedrohenden Gefahren sichtbar, die aus der bestehenden Verflechtung von Kirche und Macht resultierten. Ausdruck fanden diese Einsichten in den Thesen der Barmer Theologischen Erklärung, mit denen die Bekennende Kirche in aktualisierter Form die lutherische Erkenntnis neu aussprach, daß die Verflechtung mit der Macht mit dem Wesen der Kirche unvereinbar ist, und in denen sie die Forderung der Confessio Augustana erneuerte, daß man geistliches und weltliches Regiment „nicht ineinander mengen und werfen“ soll (C. A. XXVIII), und es darf angenommen werden, daß diese Einsichten und Forderungen heute theoretisch in der ganzen evangelischen Theologie und Kirche Deutschlands bejaht werden.

Darin ist aber noch nicht eingeschlossen, daß in der Kirche wirklich Klarheit über das Wesen der Verflechtung von Kirche und Macht besteht und daß diese Verflechtung als aktuelle Bedrohung der Kirche hic et nunc erkannt und darum gelöst ist. Denn die Erscheinungsformen dieser Verflechtung sind sehr verschiedenartig und verändern sich mit dem Fortschreiten der gesellschaftlichen Entwicklung.

Schon aus dem bisher Gesagten sollte erkennbar sein, daß die Verflechtung von Kirche und Macht nicht einfach mit der Verflechtung von Kirche und Staat gleichzusetzen ist, wie sie etwa im Staatskirchentum ihren Ausdruck fand. Als Luther die Verflechtung von Kirche und Macht, die ihm in der römischen Kirche und ihrem Recht vor Augen stand, als ketzerisch brandmarkte, gab es — mindestens in Deutschland — noch kein Staatskirchentum, und als die Verwerfungen der Barmer Theologischen Erklärung gesprochen wurden, gab es ein Staatskirchentum — mindestens juristisch — in Deutschland nicht mehr. Dennoch war die Sache, die Tatsache der Verflechtung von Kirche und Macht, da und wurde als Gefahr für die Kirche sichtbar.

Es soll darum der Versuch gemacht werden, wenigstens in einigen Grundlinien das Wesen der Verflechtung von Kirche und Macht deutlich zu machen und an einigen Punkten aufzuzeigen, daß und inwiefern diese Verflechtung auch heute noch eine aktuelle Bedrohung der Kirche darstellt.

Obwohl es bei diesem Versuch im Kern um die theologische Frage nach der Kirche, nach ihrem Wesen und Auftrag geht, nach ihrem Kirche-Sein in der Welt, müssen zu seiner Lö-

sung die Erkenntnisse der modernen Gesellschaftswissenschaft mit herangezogen werden; denn die Kirche als Organisation ist ja wie das, was wir in seinen wechselnden Formen „Macht“ nennen, auch ein soziales Phänomen, eine Erscheinung des gesellschaftlichen Lebens, und sie ist es in der Verflechtung mit der Macht in hervorragendem Maße.

I.

Das Wesen der Verflechtung von Kirche und Macht

Es soll also zuerst gefragt werden, was „Verflechtung von Kirche und Macht“ eigentlich heißt und worin ihr Wesen besteht. — Die Antwort soll unbeschadet ihrer notwendigerweise gesellschaftswissenschaftlichen Begründung zunächst in einem geologischen Satze gegeben werden:

Die Verflechtung mit der Macht ist die Versuchung, der die Kirche zu allen Zeiten gegenübersteht und der sie seit Jahrhunderten erlegen ist, ihr Dasein und Wirken nicht allein auf das Wort und die Verheißung ihres Herrn zu gründen, sondern dafür menschliche Sicherungen zu suchen und anzunehmen, die sie in jedem Falle mit der Dienstbarkeit gegenüber menschlichen Mächten zu bezahlen hat.

Die Sache, um die es hier geht, hat vor einigen Jahren Günther Jacob mit der Formel „Konstantinisches Zeitalter“ zu beschreiben versucht. Leider ist diese Formel weithin zum Schlagwort geworden, durch das nicht wenige sich das eigene gründliche Nachdenken über die Sache glaubten ersparen zu können, und eben dadurch ist eine wirkliche Klärung des Sachverhaltes eher erschwert als gefördert worden.

Jacob selbst skizziert „in rohen Umrissen“ das Konstantinische Zeitalter als „das enge Bündnis von Staatsmacht und Kirche (Thron und Altar), die Identifizierung von Gesamtbevölkerung und christlicher Gemeinde, die Formung und Gestaltung aller Lebensbereiche im Kraftfeld einer mit allen Privilegien ausgestatteten Religion, die praktisch die Monopolstellung einer den Staat untermauernden und die herrschenden Gesellschaftsschichten unterstützenden Weltanschauung von allgemein-verbindlichem Charakter innehatte“. Und er stellte dazu fest, daß die Kirche „oft genug . . . in der fragwürdigen Rolle einer Staatskirche das Evangelium von Jesus Christus . . . zur Ideologie bestimmter Gesellschaftsschichten pervertiert“ habe.

Diese Skizze enthält sicher eine Reihe wichtiger und richtiger Feststellungen. Dennoch kann nicht übersehen werden, daß das Staatskirchentum und die Identifizierung von Gesamtbevölkerung und christlicher Gemeinde, auf die Jacob seine Beschreibung des Konstantinischen Zeitalters abstellt, erst fast 50 Jahre nach dem Tode Konstantins Wirklichkeit geworden sind und daß das so beschriebene Konstantinische Zeitalter schon lange zu Ende gegangen ist. Gemeint ist also offenbar auch von Jacob mehr als nur die Anerkennung der Kirche als Staatskirche und des Christentums als Staatsreligion, nämlich eine Verflechtung von Kirche und weltlicher Macht, die im einstigen Bündnis Konstantins mit der Kirche zum ersten Male deutlich sichtbar wurde und die nach Jacobs Ansicht auch heute noch nicht aufgehoben ist. Es soll deshalb am Beispiel des Bündnisses Konstantins mit der Kirche wenigstens in einigen Grundlinien deutlich zu machen versucht werden, worin das Wesen dieses Bündnisses und der darin zum ersten Male offensichtlich werdenden Verflechtung von Kirche und Macht besteht. Dabei ist es nötig, einen kurzen Blick auf beide Größen zu werfen, die damals das Bündnis miteinander eingingen.

Als Konstantin im Jahre 312 zur Herrschaft kam, waren die ökonomischen und politischen Grundlagen des römischen Imperiums aufs schwerste erschüttert. Ein allgemeiner Niedergang der Produktion war eingetreten, ehemals reiche Länder verarmten. Die Bauern, die die Grundlage der militärischen Macht des römischen Sklavenhalterstaates gebildet hatten, wurden durch die sich immer weiter ausbreitende Latifundienwirtschaft ruiniert und von ihrem Grund und Boden verdrängt. Parallel mit der ökonomischen und politischen ging eine ideologische Krise. Der Versuch Diokletians, im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Reformversuchen auch die alte römische Religion zu neuem Leben zu erwecken, besonders durch die Verpflichtung aller Bürger, die kaiserliche Macht göttlich zu verehren, und eben diese Macht ideologisch zu untermauern, waren gescheitert. Trotz aller Verfolgungen hatte sich das Christentum, besonders unter der städtischen Bevölkerung, immer stärker ausgebreitet. Der absoluten Monarchie des römischen Kaisertums und ihrem Staatsapparat stand die Kirche als feste, hierarchisch gegliederte Organisation fast als Staat im Staate gegenüber. Karl Kupisch hat darauf aufmerksam gemacht, daß Konstantin schon in den Kämpfen um die Macht sehr schnell erkannt hatte, welche Möglichkeiten sich boten, „das Christentum mit seiner kirchlichen Organisation für die Gesellschaft des Im-

periums fruchtbar zu machen“. Der Gewährung der Religionsfreiheit durch die Mailänder Konstitution im Jahre 313 folgte bald eine deutliche Begünstigung des Christentums und der Kirche, und Konstantin ist persönlich wie mit Einsatz staatlicher Mittel für ihre rechtliche und glaubensmäßige Einheit eingetreten. Die Herstellung und Erhaltung dieser Einheit war für Konstantin eine zwingende politische Notwendigkeit: Als Stütze des in seinen Grundlagen gefährdeten Imperiums konnte nur eine innerlich und äußerlich einheitliche Kirche dienen.

Daß gerade die Kirche Konstantin als Bündnispartner geeignet erschien, war kein Zufall. Aus der freien Liebesgemeinde des frühen Christentums war längst eine feste, nach dem Prinzip der Über- und Unterordnung straff gegliederte Organisation geworden. Als Verwalter des Kirchengutes waren die Bischöfe nicht nur zu Herren über ihre Gemeinden aufgestiegen, sondern sie waren zugleich auch zu einflußreichen Persönlichkeiten über den kirchlichen Raum hinaus geworden. Diese Hierarchie des Priestertums war es, die sich Konstantin zuerst durch die Gewährung von Privilegien verpflichtet hat. Sie diente ihm dafür mit der größten Bereitwilligkeit und lieferte dem wankenden Imperium die neue tragende Ideologie von der göttlichen Sendung und Autorität des Kaisers und von der Heiligkeit der bestehenden gesellschaftlichen Ordnung. Karl Kupisch hat dargestellt, daß damals „jene politische Theologie zur Entwicklung gekommen (ist) . . . , deren Wirkungskraft selbst noch in den säkularen Formen der modernen Zeit zu erkennen ist“, und er fügt hinzu, daß die Kirche hierbei keineswegs nur eine passive Rolle gespielt hat, sondern diesen Bestrebungen kräftig assistierend entgegengekommen ist, weil sie selber hierbei an Macht und Ansehen gewann.

Es wäre natürlich unsinnig, zu meinen, daß Konstantin oder auch die kirchliche Führungsschicht sich bei ihrem Bündnis-schluß allein von kalten Überlegungen und Berechnungen hätten leiten lassen. Schon der Beginn der Verflechtung von Kirche und Macht, die in der Zeit Konstantins sichtbar geworden ist, ist selbstverständlich ein ganzer Komplex von Erscheinungen, die ineinandergreifen, sich gegenseitig bedingen oder auch überschneiden. Trotzdem lassen bei aller Verflochtenheit von Ursachen und Wirkungen, von ökonomischen und politischen Notwendigkeiten, von Idealen und persönlichen Interessen sich doch einige Merkmale der Verflechtung von Kirche und Macht erkennen und herausstellen:

1. Die christliche Kirche wird im Staat und neben dem Staat zu einem der wichtigsten Bestandteile im Mechanismus der Diktatur der herrschenden Klasse; sie wird eine der wichtigsten Organisationen, deren sich die herrschende Klasse zur Aufrechterhaltung ihrer ökonomischen und zur Ausübung ihrer politischen Herrschaft bedient.
2. Das Christentum wird zur wichtigsten Ideologie im Dienste der herrschenden Klassen, der die Aufgabe zufällt, die bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse zu untermauern.
3. Die Kirche selbst wird zu einer ökonomisch starken und politisch mächtigen und wirksamen Organisation, die direkt oder indirekt auch für sich Führungsgewalt und Macht beansprucht und ausübt.

Zum vollen Verständnis dieser Sätze ist es notwendig, darauf hinzuweisen, daß nach den Erkenntnissen der modernen Gesellschaftswissenschaft der Staat wohl das wichtigste, aber nicht das einzige Instrument ist, mit dessen Hilfe die jeweils ökonomisch und politisch stärkste Klasse ihre Herrschaft untermauert und ausübt. Neben dem Staate besteht ein ganzer Mechanismus von Organisationen und Einrichtungen, die in den verschiedensten Formen und mit den verschiedensten Methoden im Interesse der herrschenden Schicht wirksam sind. Es sei hier nur auf die modernen Mittel der Massenbeeinflussung wie Presse, Rundfunk und Film hingewiesen und auf die Vielzahl von Organisationen, die im Interesse des Staates und der hinter ihm stehenden herrschenden Schicht arbeiten, ohne mit dem Staatsapparat direkt verbunden zu sein.

*

Einbeziehung in den Herrschaftsmechanismus der jeweils herrschenden Klasse, das ist es also, was als Wesen der Verflechtung von Kirche und Macht schon und gerade an ihren Anfängen deutlich sichtbar wird. Und in diesem Wesen hat sich die Verflechtung von Kirche und Macht nicht verändert, auch wenn ihre Erscheinungsformen sich gewandelt haben.

Ob, wie im Mittelalter, die Kirche als ökonomische und politische Macht selbst ein Bestandteil der herrschenden Klasse ist, ob sie als Staatskirche mehr oder weniger unmittelbar staatliche und polizeiliche Aufgaben zu erfüllen hat oder ob sie nach einer juristischen Trennung von Kirche und Staat in irgendeiner Form Bündnispartner der ökonomisch und politisch herrschenden Schicht und ihres Staates ist, bedeutet nicht mehr als eine Veränderung der Form, in der die Einbeziehung der Kirche in den Mechanismus der herrschenden Klasse vollzogen ist, ändert aber an der Einbeziehung als solcher nichts.

Das wird ganz besonders deutlich bei einem Blick auf die tatsächlich bestehende Verflechtung von Kirche und Macht im gegenwärtigen westdeutschen Staat.

Dieser Staat hat die Trennungsbestimmungen der Weimarer Reichsverfassung in sein Grundgesetz übernommen, und formal-juristisch ist die Trennung soweit vollzogen, daß es weithin auch keinerlei Staatsaufsicht und Gesetzlichkeitskontrolle der Kirche durch staatliche Organe gibt. Dennoch ist die Kirche in einem solchen Maße mit dem öffentlichen und politischen Leben und damit mit den Interessen der herrschenden Schicht verbunden, wie das seit dem Ende des Staatskirchentums in Deutschland nicht mehr der Fall war. Seit 1945 ist in Westdeutschland eine Entwicklung vor sich gegangen, die objektiv eine Aufweichung des Trennungsgrundsatzes und die Auflösung anderer, das Verhältnis von Kirche und Staat ordnender Verfassungsnormen bedeutet.

Die beiden großen Kirchen, die Römisch-Katholische Kirche und die Evangelischen Landeskirchen, sind an der Erfüllung wichtiger staatlicher Aufgaben unmittelbar beteiligt worden. Auf dem Gebiet der Erziehung und Bildung, der Jugendpflege, des Wohlfahrtswesens, beim Rundfunk, beim Film usw. bis hinein in rein politische Gremien, wie z. B. den Senat des Landes Bayern, sind die Kirchen als Institutionen an einer sehr großen Anzahl von Ausschüssen, Beiräten usw. beteiligt. Bis in die Personalpolitik hinein haben sie die Möglichkeit der Einflußnahme auf staatliche Organe, sie wirken durch ihre eigene und die bürgerliche sogenannte christliche Presse auf die öffentliche Meinung ein, sie nehmen direkt oder indirekt Einfluß auf die Arbeit und die Politik der Gewerkschaften — kurz: es gibt kaum ein Gebiet des politischen und gesellschaftlichen Lebens in Westdeutschland, auf dem die enge Verflechtung der Kirchen mit dem Staat, und damit mit der ökonomisch und politisch herrschenden Schicht, nicht offensichtlich ist.

Eines der interessantesten Dokumente für die Verflechtung von Kirche und Macht in Westdeutschland ist neben den Staatsverträgen, die Staat und Kirchen im Geiste „loyaler Partnerschaft“ abgeschlossen haben, der erste — grundsätzliche — Teil einer 1956 in Westdeutschland erschienenen rechtswissenschaftlichen Arbeit von K. Hesse: „Der Rechtsschutz durch staatliche Gerichte im kirchlichen Bereich“. Interessant ist diese Arbeit nicht nur wegen der unter der Bezeichnung „Geltungsfortbildung verfassungsrechtlicher Normen“ faktisch vollzogenen Auflösung und Umdeutung der

Verfassungsbestimmungen über das Verhältnis von Staat und Kirche, sondern vor allen Dingen wegen der oft sehr aufschlußreichen Hinweise auf die politischen Notwendigkeiten, die hinter dem neuen Bündnis von Staat und Kirche und der Verflechtung von Kirche und Macht in Westdeutschland stehen.

Hesse geht in seiner Arbeit davon aus, daß sich das Verhältnis von Staat und Kirche in Westdeutschland grundlegend gewandelt habe. „Die Kirchen haben sich gegenüber dem Staat endgültig verselbständigt, gleichzeitig aber ihren öffentlichen Status . . . unverkennbar verstärkt. Der Staat kommt den Ansprüchen der Kirche auf Unabhängigkeit und Freiheit des öffentlichen Wirkens weithin entgegen. Das Verhältnis von Staat und Kirche ist damit in ein neues Entwicklungsstadium getreten.“ So schreibt Hesse, und er stellt auch die Frage, wie es zu diesem neuen Entwicklungsstadium gekommen ist. Seine Antwort lautet: „Der Staat, der heute den Kirchen gegenübersteht, ist . . . ein Staat, dessen unangestastete Stabilität verlorengegangen ist. Seine geistige Wirklichkeit ist gekennzeichnet durch die Hinterlassenschaft des ‚dritten Reiches‘ und der ersten Nachkriegszeit: eine nahezu totale Diskreditierung aller auf das politische und soziale Leben bezogenen Werte . . . Damit (müssen) alle Kräfte erhöhtes Gewicht erlangen, die an dem geistigen Aufbau des Ganzen mitwirken. Die Kirchen stehen hier in vorderer Linie. Ihr Wirken ist für den heutigen Staat von wesentlicher Bedeutung . . . für die Gewinnung letzter Grundlagen, . . . auf denen ein Bewußtsein sozialer und politischer Verantwortung wachsen kann.“

In nüchternes Deutsch übersetzt heißt das: Nach dem Ende des zweiten Weltkrieges waren die Herrschaft der Großbourgeoisie in Deutschland und ihr Staat schwer erschüttert. Wenn die herrschende Schicht ihre alte Machtposition wiederherstellen und ihre Klassenherrschaft aufrechterhalten wollte, dann brauchte sie dazu nicht nur die massive ökonomische Hilfe, die ihr Amerika gewährt hat, sondern dann brauchte sie auch die Kirchen, die ihr zur ideologischen Untermauerung ihrer Herrschaft „letzte Grundlagen“ zu liefern imstande waren, d. h. die bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse als „göttliche Ordnung“ zu sanktionieren.

Das schließt ein, daß — wieder nach Hesse — „im Zeichen der Entfremdung weiter Teile des Volkes vom kirchlichen Leben . . . der positiven Religionspflege“ größte Bedeutung zukommen muß. Was damit gemeint ist, hat vor etwa 1½ Jahren ein hoher Bonner Ministerialbeamter in der Zeitschrift

„Das Parlament“ sehr klar gesagt. Er sieht das Christentum als „Gegenkraft“ gegen die Anziehungskraft, die der Sozialismus und seine Weltanschauung auf die Jugend in ganz Deutschland ausüben, und empfiehlt daher als besonders wichtige Aufgabe, „alle, die noch Zugang zu dem . . . christlichen Gedankengut haben, in diesen Lehren möglichst stark zu festigen“.

Das Evangelium ist also hier nur als Mittel zum Zweck gesehen — auch als Mittel zum Zweck der ideologischen Diversion gegen die in der DDR bestehende sozialistische Ordnung. Die Kirche und ihre Verkündigung werden als förderungswürdige politische Faktoren gesehen. Aus diesem Grunde wird den großen Religionsgemeinschaften (und interessanterweise nur ihnen) eine nach außen hin möglichst unabhängige Stellung eingeräumt; ihre Bindung an die für alle geltenden Gesetze wird nicht mehr als Unterordnung der Kirchen unter den Staat verstanden, sondern vielmehr als „Ausdruck eines von beiden Seiten bejahten und als verbindlich angesehenen Rechtszustandes der loyalen Partnerschaft und der gemeinsamen Verantwortung für die öffentliche Ordnung“ definiert. Damit ist aber zugleich klar ausgesprochen, daß die Kirchen neben dem Staat die tragenden Säulen der bestehenden gesellschaftlichen Ordnung in Westdeutschland geworden sind.

Dabei ist Hesse durchaus nicht der einzige westdeutsche Rechtswissenschaftler, der das Wesen der Beziehungen von Staat und Kirche und die Verflechtung von Kirche und Macht in Westdeutschland so deutlich ausspricht. Schon vor Hesse hatte der westdeutsche Staatsrechtslehrer Erler zur Frage der Trennung von Staat und Kirche geschrieben: „Staat und Kirche sind weithin das gleiche Volk. Schon diese Tatsache schließt die Trennung weitgehend aus . . . Denn da Staat und Kirche öffentliche Führungsgewalt über das gleiche Volk ausüben, ist wirksame Führung nur möglich, indem sie gemeinsam ausgeübt wird . . . Staat und Kirche sind . . . geschichtlich gewachsene Größen, und die öffentliche Ordnung vergangener Jahrhunderte war, trotz aller Spannungen zwischen Staat und Kirche, nicht die Zweiheit, sondern die Einheit.“

Auch hier ist also ganz klar gesagt, warum Kirche und Staat so eng verflochten sind und verflochten sein müssen: beide üben öffentliche, das heißt politische Führungsgewalt aus, und sie müssen sie gemeinsam ausüben, weil anders eine wirksame Führung über das „Volk“ nicht möglich ist. Der Staat allein ist heute der Aufgabe nicht mehr gewachsen, die bestehende gesellschaftliche Ordnung zu erhal-

ten und die Machtpositionen der herrschenden Schicht zu gewährleisten. Sein Partner bei dieser Aufgabe ist die Kirche. Sie ist zu einem der wichtigsten Bestandteile im Herrschaftsmechanismus der Klasse geworden, die die ökonomische und politische Macht in Westdeutschland in ihren Händen hat.

Die Verflechtung von Kirche und Macht ist in Westdeutschland in gleicher Weise Tatsache wie zur Zeit Konstantins, in der Blütezeit des Feudalismus und in den Jahrhunderten des Staatskirchentums, auch wenn die Kirche jetzt formal dem Staat und damit der durch ihn verkörperten Macht in völliger Freiheit gegenübersteht.

Daß im Vollzug der Verflechtung von Kirche und Macht, wie sie uns jetzt in Westdeutschland gegenübersteht, die Kirche keineswegs nur eine passive Rolle gespielt hat, sondern diesen Bestrebungen auch selbst entgegengekommen ist, weil sie dabei an Macht und Ansehen gewann, ist besonders bei der katholischen Kirche ganz offensichtlich. Die katholische Kirche ist heute einer der größten internationalen Kapitalisten, und sie ist schon von daher an der Erhaltung der Eigentumsordnung und der gesellschaftlichen Verhältnisse unmittelbar interessiert, die ihre ökonomische Macht und ihren Einfluß sichern. Es darf dabei nicht übersehen werden, daß die katholische Kirche keine nur religiöse, sondern in hervorragendem Maße auch eine rechtliche und politische Institution darstellt, daß sie mit ihrem im Codex Juris Canonici zusammengefaßten Recht „die Welt bis an die Grenze des gedanklich Möglichen in ihren Rechtsbereich einordnet und damit in ihre Machtsphäre einzubeziehen versucht“ (J. Klein). Auch wenn formal die mittelalterliche These von der Überordnung der Kirche über alle Staaten nicht mehr behauptet wird, so betrachtet sich die katholische Kirche doch als höchste Autorität etwa auch in den Fragen der sozialen Ordnung, und sie ist von ihrem Selbstverständnis her darum bemüht, sich selber als Autorität und Macht weitestgehend durchzusetzen.

Aber auch die evangelischen Kirchen haben bei der bestehenden Verflechtung nicht nur eine passive Rolle gespielt. Es sei hier nur an die Art und Weise des Zustandekommens des Vertrages über die Wehrmachtsseelsorge erinnert und an die Tatsache, daß trotz aller innerkirchlichen Bedenken dieser Vertrag auch nach der atomaren Aufrüstung der Bundeswehr nicht gelöst worden ist.

Wie die katholische Kirche bemüht sich auch die evangelische Kirche um den Abschluß von Staatsverträgen, in denen

sie juristisch als Partner des Staates anerkannt wird, und sucht dabei (unter Ermunterung durch die katholische Kirche) im Zeichen der „gemeinsamen Verantwortung“ von Staat und Kirchen für die bestehende Ordnung ihr Prestige und ihren Einfluß zu stärken.

Darüber hinaus ist die Tatsache einfach nicht zu übersehen, daß die evangelische Kirche weithin in das Schlepptau des politischen Katholizismus geraten ist. Mit gutem Grund hat Martin Niemöller darauf hingewiesen, daß die evangelische Kirche „ihr protestantisches Erbe weithin aufgegeben (hat) und römischer, autoritärer und totalitärer geworden“ ist, und daß es „erschütternd anzusehen ist, wie stark die Argumentation heute verbreitet ist, wir müßten in der evangelischen Kirche dies oder jenes tun, weil die katholische Kirche es auch tut“.

II.

Die aktuelle Bedrohung der Kirche durch die Verflechtung mit der Macht

Wenn diese Gefahren auch gesehen werden, so ist doch weithin auch in der evangelischen Kirche die aktuelle Gefährdung der Kirche in allen Bereichen ihres Lebens und Wirkens, die aus der Verflechtung von Kirche und Macht resultiert, noch nicht klar genug erkannt. Denn es geht hier zuletzt um das Kirche-Sein der Kirche, es geht ganz aktuell darum, daß die Kirche, indem sie durch die Verflechtung mit der Macht anderen Herren verpflichtet und dienstbar wird, ihren einen Herrn verleugnet und damit untauglich wird, den Leib Christi in der Welt darzustellen.

Das soll, wenn auch nur skizzenhaft, an zwei Punkten aufzuzeigen versucht werden, an der aktuellen Bedrohung der Einheit der Kirche und an der Frage nach ihrer rechten Ordnung.

Dabei muß zuerst in aller Nüchternheit eine Tatsache festgehalten werden:

Durch die Verflechtung mit der Macht, mit den Kräften, die eine bestimmte ökonomische und gesellschaftliche Ordnung repräsentieren und zu erhalten suchen, wird die Kirche unfähig, ihren Auftrag zu erfüllen, das Evangelium allen Menschen zu verkündigen. Als den Interessen einer Klasse dienend, wird ihre Verkündigung unglaubwürdig, und die Kirche selbst wird objektiv zur Partei in den gesellschaftlichen Auseinandersetzungen, zur Partei im Klassenkampf.

Darin aber ist, wie die Erfahrungen der Kirchengeschichte lehren, die Gefahr der Spaltung der Kirche aktuell gegeben.

Fast alle sogenannten Ketzereibewegungen der vorreformatorischen Zeit und viele der Bewegungen, die zu Spaltungen innerhalb der evangelischen Kirche geführt haben, waren nach ihrem Selbstverständnis Protestbewegungen gegen die „Verweltlichung“ der Kirche, gegen ihre Verflechtung mit der Macht, gegen die Kirche als Parteigängerin einer herrschenden Schicht und gegen die Pervertierung des Evangeliums zu einer diese Schicht stützenden Ideologie. Daß die evangelische Kirche in Deutschland aus diesen historischen Fakten nicht die notwendigen Folgerungen gezogen hat, daß sie die Irrwege nicht vermieden hat, die etwa im Darmstädter Wort des Bruderrates der EKD zum politischen Weg unseres Volkes genannt sind, sondern daß sie neue Verflechtungen und Bündnisse mit den Kräften eingegangen ist, die in Westdeutschland die ökonomische und politische Macht in den Händen haben, daß sie so weithin wieder Partei im Klassenkampf geworden ist, das ist der tiefste Grund der Krise, die die innere Einheit der EKD heute bedroht.

Denn daß diese Einheit bedroht ist, kann nicht mehr verheimlicht werden. In einem Bericht über die Tagung der Synode der EKD im Sommer 1958 schrieb damals die „Stimme der Gemeinde“, nur „als Erfolg der taktischen Durchhaltekraft, als Erfolg von Manipulationen, die einem präjudizierten Urteil zum Erfolg verhalten“, nur als „Einheit der Selbstbehauptung“, nicht aber als echte innere Einheit habe die Einheit der evangelischen Kirche in Deutschland aufrechterhalten werden können.

Es ist in der Zwischenzeit nicht gelungen, die bestehenden Gegensätze zu überbrücken. In einem Artikel über die Synode der EKD im Februar 1960, der unter dem bezeichnenden Titel „Synode im Nebel“ in der „Jungen Kirche“ erschien, spricht vielmehr Heinz Kloppenburg davon, daß das geistige Schisma im deutschen Protestantismus immer tiefer wird, daß man immer mehr in zwei verschiedenen Sprachen redet und daß die politische Häresie, deren stärkster Exponent Bischof Dibelius ist, die evangelische Kirche immer mehr von den Bekennnissen der Reformation und von Barmen und Stuttgart zu entfernen droht.

Diese „politische Häresie“, wie es Kloppenburg nennt, tritt in den verschiedensten Gestalten auf. Sie schließt die falsche Lehre ein, daß man zwischen Obrigkeit und Obrigkeit unterscheiden müsse, ihr gehorsam sein müsse oder ihr „im Ge-

wissen frei“ ungehorsam sein könne, je nachdem ein Staat sich selbst versteht oder ideologisch begründet. Diese Häresie führt zur Gleichsetzung eines säkularen Freiheitsbegriffes mit der christlichen Freiheit. Sie schließt die politisch wirksame Irrlehre ein, daß es christliche Staaten gäbe, und bedeutet die Verkehrung des Evangeliums zur tragenden Ideologie des sogenannten christlichen Abendlandes, das ja in Wirklichkeit nur ein ganz bestimmtes ökonomisches und politisches System darstellt. Diese „politische Häresie“ ist ihrem Wesen nach Mißbrauch des Evangeliums zur Mythologisierung der Wirtschaftsordnung und der gesellschaftlichen Verhältnisse, die der in Westdeutschland und den anderen kapitalistischen Ländern herrschenden Schicht angenehm und nützlich sind. Sie resultiert daraus, daß theologische Aussagen und Urteile von politischen Vorentscheidungen und Vorurteilen her getroffen werden, die ihre letzte Wurzel in der historischen und gegenwärtigen Verflechtung der Kirche mit den herrschenden Schichten haben.

Das Vorhandensein dieser Irrlehren in der Kirche und die Tatsache, daß die evangelische Kirche in Deutschland sich weithin wieder in eine Front der „Guten gegen die Bösen“ eingliedert und eingliedern läßt, daß sie, in ihrer Verflechtung mit der herrschenden Schicht in Westdeutschland und deren Staat, wieder zur ideologischen Stütze einer bestimmten gesellschaftlichen Ordnung geworden ist, daß sie sich nach dem Vorbild der katholischen Kirche weithin als eine Art Bollwerk gegen den Kommunismus und damit gegen notwendige gesellschaftliche Umwälzungen versteht und danach handelt, hat zu tiefgehenden Meinungsverschiedenheiten innerhalb der evangelischen Kirche geführt, die durchaus die Möglichkeit ihrer Spaltung einschließen.

Denn es geht um das Evangelium als Evangelium für alle und um das Kirche-Sein der Kirche. Es geht darum, daß die Kirche nur ihrem einen Herren dienen darf und nicht anderen, auch wenn diese sich selber als christlich bezeichnen. „Eine christliche Gesellschaft gibt es nicht, hat es niemals gegeben, ebenso wie es keinen christlichen Staat, keine christliche Wirtschaft und keine christliche Zivilisation gibt . . . Die christliche Zivilisation ist eine Illusion, und jeder Versuch, in ihrem Namen sogenannte unchristliche Bestrebungen, soziale und politische Ideale zu bekämpfen, ist Selbstbetrug und für die Kirche selbst eine schwere Gefahr“ (Hromádka).

Die Gefahr des Schismas innerhalb der evangelischen Kirche in Deutschland wird bestehen bleiben und immer größer werden, solange die Forderung gerade der theologisch lebendigen

Kreise nicht verwirklicht ist, daß die Kirche „um der Freiheit des Wortes Gottes willen im Klassenkampf neutralisiert werden muß“ (H. Müller).

Denn indem durch die Verflechtung mit einer Klasse die Kirche in den Klassenkampf einbezogen wird, wird die christliche Botschaft als einer bestimmten Klasse dienstbare Ideologie unglaubwürdig, und die Kirche hört damit auf, die Kirche zu sein, die allein ihrem Herrn zu dienen hat. Eine Kirche und ein Christentum, die im Klassenkampf nicht neutralisiert sind, sind politische Qualitäten, Gegenstände der Politik, Werkzeuge und Bestandteile des Herrschaftsmechanismus einer Klasse, und ordnen sich damit eben dieser Klasse und der von ihr verkörperten gesellschaftlichen Ordnung und Weltanschauung unter.

*

Die aktuelle Gefährdung der Kirche durch die Verflechtung mit der Macht soll aber noch an einem anderen Punkte deutlich gemacht werden, dessen Beziehung zu dieser Verflechtung weithin gar nicht erkannt wird.

Vor mehr als 65 Jahren hat der hervorragende Kirchenrechtslehrer Rudolf Sohm die These aufgestellt, daß das Vorhandensein von Kirchenrecht, das heißt das Bestehen von Rechtsordnungen in der Kirche, mit dem Wesen der Kirche in Widerspruch stehe. „Das geistliche Wesen der Kirche schließt jede kirchliche Rechtsordnung aus, im Widerspruch mit dem Wesen der Kirche ist es zur Ausbildung von Kirchenrecht gekommen“, so sagt er in der Vorrede zu seinem großen Werk über die geschichtlichen Grundlagen des Kirchenrechts.

Es hat seither, besonders auch in der jüngsten Vergangenheit, nicht an Versuchen gefehlt, die These Sohms zu widerlegen. Dabei wird nicht nur der Kirchenbegriff Sohms kritisiert, sondern es wird vor allem darauf hingewiesen, daß die Erbauung der Gemeinde, die sachgemäße Ausrichtung des Auftrages der Kirche in Verkündigung, Gottesdienst und tätiger Bruderliebe ohne Ordnung, und zwar ohne eine der Sache gemäße, richtige und für alle Glieder der Gemeinde auch verbindliche Ordnung, nicht möglich sei. Gerade das, aber hat auch Sohm niemals bestritten. Was er bestritten hat, ist, daß diese Ordnung in der Kirche Rechtsordnung, das heißt mit Zwangsgewalt durchsetzbare Ordnung sein kann.

Im Zusammenhang mit der Darstellung der Haltung Luthers gegenüber dem kanonischen Recht sagt Sohm: „Menschliche Ordnung kann in der Kirche Christi sein, aber sie ist niemals Rechtsordnung und kann daher immer nur als lediglich freiwillig zu beobachtende, niemals durch

äußeren Zwang durchzusetzende ausgerichtet werden“, denn „Rechtsgewalt, Zwangsgewalt . . . gibt es nur im Staat“. In voller Übereinstimmung mit Luther und in Bekenntnisschriften der Lutherischen Kirche meint Sohm dementsprechend, daß auch die von einem Kirchenregiment wahrgenommene Kirchengewalt nur geistlicher Natur sein kann und daher „immer nur freiwilligen Gehorsam, niemals den Kraft formaler Gründe durchzusetzenden Rechtsgehorsam fordern“ kann.

Die Inanspruchnahme oder Anwendung von Zwangsgewalt zur Durchsetzung kirchlicher Ordnung und die Qualifizierung kirchlicher Ordnungen als mit Zwangsgewalt durchsetzbares Recht ist es also, was Sohm als mit dem Wesen der Kirche unvereinbar erkannt hat, und hierin müssen auch seine Kritiker, unbeschadet ihres weithin anderen Kirchenbegriffs, ihm zustimmen — es sei nur an das erinnert, was Karl Barth über die Ordnung der Gemeinde gesagt hat.

Was den Kritikern Sohms den Zugang zu einem wirklichen Verständnis seines Anliegens verbaut, ist die Tatsache, daß sie selbst von einem unwissenschaftlichen Verständnis des Rechtes ausgehen und deshalb auch die Begrenztheit des Rechtsbegriffes, von dem aus Sohm arbeitet, nicht erkennen.

Das Wesen des Rechtes schließt — und das ist durch die Rechtswissenschaft heute eindeutig geklärt — seine Gewährleistung und Durchsetzung durch staatliche Zwangsgewalt ein. Ebenso ist auch klargestellt, daß das Recht, in welcher Gestalt es auch immer in Erscheinung tritt, eine historische Größe ist, die nur im engsten Zusammenhange mit den jeweiligen gesellschaftlichen Verhältnissen verstanden werden kann.

Zu dieser Erkenntnis konnte Sohm von seinem bürgerlich-idealistischen Standpunkt aus nicht kommen. Deshalb kommt er auch über die fast resignierende Feststellung nicht hinaus, daß sich „mit eiserner Notwendigkeit“ ein Kirchenrecht entwickelt hat, in dem er „einen Angriff auf das geistliche Wesen der Kirche“ sieht.

Sohm kann nicht erkennen und nicht erklären, warum das so ist. Es bleibt für ihn letztlich ein Rätsel, daß es in der alten Kirche zur Entstehung des monarchischen Episkopats und mit ihm des Katholizismus gekommen ist. Ein Rätsel bleibt ihm ebenso die Entstehung des landesherrlichen Kirchenregimentes in der Reformationszeit. Beide Entwicklungen erkennt er richtig als Irrwege. Aber er bleibt auf dem halben Wege stehen, wenn er das Kirchenrecht dafür verantwortlich macht. Denn *auch das in der Kirche sich herausbildende Recht ist nicht an sich und nicht von selbst entstanden, sondern es*

ist eine Widerspiegelung der gesellschaftlichen Verhältnisse, in denen und unter denen die Kirche jeweils bestanden und sich entwickelt hat. Es ist ebenso eine Widerspiegelung der Rolle, die sie im gesellschaftlichen Leben gespielt hat, und der Funktionen, die ihr in der Verflechtung mit der Macht in dieser Gesellschaft übertragen worden sind.

Sohm zeigt selbst auf, daß die Entstehung des monarchischen Episkopats und damit der Hierarchie der katholischen Kirche entscheidend mit in der Tatsache wurzelt, daß die Leiter der christlichen Gemeinden, die Bischöfe, nicht nur Verwalter der Eucharistie, der göttlichen Geheimnisse im Gottesdienst sind, sondern zugleich Verwalter des sich ständig mehrenden Kirchengutes. In dieser Doppelfunktion sind sie aus der Stellung von Dienenden in der Gemeinde zur Stellung auch sozial hervorgehobener Herren über die Gemeinde aufgestiegen und haben es verstanden, diese ihre Stellung auch mit den Mitteln des Rechts zu sichern. Als Herren über die Gemeinde sind sie die geeigneten und willigen Bündnispartner der herrschenden Schicht im römischen Weltreich geworden, und je mehr ihre ökonomische Macht und ihr politischer Einfluß wuchsen, desto mehr wurde das von ihnen geschaffene Kirchenrecht zu einem Mittel und Instrument, das der Erhaltung und Ausweitung der gewonnenen Machtstellung zu dienen hatte.

Ebenso zeigt Sohm auf, wie im Zeitalter der Reformation die Konsistorien zu mittelbaren oder unmittelbaren Bestandteilen des Staatsapparates geworden sind, mit deren Hilfe der Landesherr als der Exponent der herrschenden Klasse sich die Kirche dienstbar machte, und wie damit alle reformatorischen Ansätze für eine der Kirche gemäße kirchliche Ordnung erstickt worden sind. Die Rolle und die Aufgabe, die den Kirchen im Herrschaftssystem der bestehenden Gesellschaftsordnung zugeteilt war, hat auch den Charakter des in der Kirche geltenden Rechtes mitbestimmt, und es kann von daher nicht anders sein, als daß weltliches Rechtsdenken, ein Denken in den Kategorien des Herrschens, des Führungsanspruches und des Zwanges, auch für die Ordnungen kennzeichnend wurde, die im Raum der evangelischen Kirche in der Zeit des landesherrlichen Kirchenregimentes als Kirchenrecht galten.

Wenn das aber erkannt ist, wenn die in Sohms Arbeit liegenden Ansätze so über die Begrenzungen, die mit seinem bürgerlichen Rechtsverständnis gegeben sind, hinaus auf die gesellschaftlichen Ursachen der von ihm dargestellten Tat-

bestände weitergeführt werden, dann wird das Wesen und die Zielrichtung seines Protestes gegen das Kirchenrecht erst wirklich sichtbar: Sohm protestiert nicht gegen richtige und gute Ordnung in der Kirche, sondern sein Protest richtet sich im Grunde gegen einen Zustand, der eine richtige und der Kirche gemäße Ordnung in der Kirche unmöglich macht. Er richtet sich gegen die historische Verflechtung der Kirche mit der Macht, die auch die in der Kirche geltenden Ordnungen mit geformt hat. Sohms Protest wendet sich gegen die Verflechtung von geistlichem und weltlichem Denken in der Kirche als gegen einen Zustand, der „sich als ein Angriff auf das geistliche Wesen der Kirche erwiesen (hat), mit welchem deshalb die lebendigen geistlichen Kräfte der Kirche in naturnotwendigem Kampfe sich befinden“.

Es ist unbestreitbar, daß das Denken in den Kategorien der Über- und Unterordnung auch heute noch weitestgehend die kirchlichen Ordnungen kennzeichnet. Die Konsistorien sind heute weithin noch die gleichen Organe der „Kirchenregierung“, die sie in der Zeit des Staatskirchentums gewesen sind. Es werden Kirchen-, „Verfassungen“, -„Gesetze“, -„Verordnungen“ usw. in gleicher Weise beschlossen und erlassen wie im nichtkirchlichen Raum, und das Verhältnis etwa eines einfachen Dorfpfarrers zu seinem Konsistorium ist weithin nicht das der Brüderlichkeit, wie sie vom Neuen Testament her geboten ist, sondern durchaus das eines „Untertanen“ zu seiner „Obrigkeit“. Die Anstellungsverhältnisse der Pfarrer sind fast durchgängig nach dem Vorbild des alten deutschen Beamtenrechts oder des westdeutschen Beamtenrechts als „Dienst- und-Treue-Verhältnisse“ gestaltet, die ihrem Inhalt nach Verhältnisse der Unterordnung und Abhängigkeit sind.

Die Verflechtung von Kirche und Macht hat sich also auch in den verschiedenartigsten Formen auf Inhalt und Gestaltung der kirchlichen Ordnungen ausgewirkt, und sie stellt noch heute eine aktuelle Gefährdung der Kirche dar, insofern sie das Werden einer wirklichen Bruderschaftsordnung in der Kirche hindert und verhindert.

Mit diesen wenigen Beispielen konnte nur schlaglichtartig ein Hinweis darauf gegeben werden, wie die Verflechtung von Kirche und Macht in verschiedenartigster Gestalt die Kirche in ihrem Kirche-Sein gefährdet. *In der Verflechtung mit der Macht ist die Kirche dazu verführt worden, sich selber als eine Macht anzusehen, die ein Prestige zu wahren hat, Ansprüche auf Einfluß erhebt und ein Faktor im weltlichen Raum zu sein beansprucht. In der Versuchung, ihr Dasein und Wirken nicht allein auf das Wort und die Verheißung*

des Herrn zu gründen, sondern dafür menschliche Sicherungen zu suchen und anzunehmen, ist sie nicht nur in eine Dienstbarkeit gegenüber der Macht geraten, sondern hat Kategorien des Machtdenkens selbst übernommen. Sie kann Kirche aber nur sein als ancilla domini.

Günther Jacob hat davon geredet, daß „im östlichen Bereich“ das Ende des von ihm sogenannten Konstantinischen Zeitalters „als Folge der vehementen Offensive der Weltanschauung des dialektischen und historischen Materialismus und als Folge der von ihr bewirkten revolutionären Akte staatlicher Umgestaltung und gesellschaftlicher Neuordnung heute für jedermann sichtbar“ sei. Durch diese Worte klingt etwas wie ein Bedauern. An der Stelle dieses Bedauerns sollte vielmehr Dankbarkeit stehen; denn mit der Übernahme der politischen und ökonomischen Macht durch die Arbeiterklasse in der Deutschen Demokratischen Republik und in den anderen sozialistischen Ländern ist der Kirche zum ersten Male seit mehr als eineinhalb Jahrtausenden die Möglichkeit gegeben, ganz Kirche zu sein. Die Arbeiter-und-Bauern-Macht in der DDR hat die Trennung von Staat und Kirche in einer Weise vollzogen, die in ihrem Raum eine neue Verflechtung von Kirche und Macht, von Kirche und herrschender Klasse, ausschließt. Das zwingt zwar die Kirche dazu, viele aus der Vergangenheit herrührende Vorstellungen über ihre Stellung und Rolle im gesellschaftlichen Leben nicht nur zu überprüfen, sondern aufzugeben, es nötigt sie dazu, Kirche zu sein, die nur von und aus dem Wort und der Verheißung des Herrn lebt. Es befreit sie aber zugleich aus einer anderthalbjahrtausendjährigen Gefangenschaft und Dienstbarkeit gegenüber Herren, denen sie bisher neben ihrem Herrn zu dienen verpflichtet war.

Erklärung der Fachbegriffe und fremdsprachlichen Ausdrücke

(in der Reihenfolge ihrer Erwähnung im Text)

verum imperium – wahres Reich
ancilla domini – Magd des Herrn
A. L. R. – Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794
ancilla dominorum – Magd der Herren
Eliminierung – Ausscheidung, Ausschaltung
Barmer Theologische Erklärung – „Theologische Erklärung zur gegenwärtigen Lage der Deutschen Evangelischen Kirche“, beschlossen auf der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche in Barmen 1934; in ihr haben Glieder lutherischer, reformierter und unierter Kirchen gemeinsam gesprochen. – Text im Anhang
Confessio Augustana – Augsburger Bekenntnis, das erste gemeinsame Bekenntnis der Evangelischen in Deutschland, am 25. 6. 1530 vor dem Reichstag in Augsburg in deutscher Sprache verlesen
aktualisieren – vergegenwärtigen, auf die unmittelbare Gegenwart beziehen
hic et nunc – hier und jetzt
sozial – gesellschaftlich, die gesellschaftlichen Beziehungen der Menschen untereinander betreffend
Phänomen – mit den Sinnen wahrnehmbare Erscheinung
pervertieren – verkehren, verfälschen
Konstantin – Konstantin I., der Große, römischer Kaiser, 324–337 Alleinherrscher des römischen Reiches
Latifundien – riesige Landgüter
absolute Monarchie – Alleinherrschaft mit uneingeschränkter Gewalt des Herrschenden – hier: des römischen Kaisers
hierarchisch – der Rangordnung der geistlichen Gewalten (Bischöfe, Priester) entsprechend, von Priestern beherrscht
Imperium – Imperium Romanum, Römisches Reich
Mailänder Konstitution – von Konstantin und seinem Mitregenten erlassenes Staatsgrundgesetz, durch das die uneingeschränkte Religionsfreiheit im römischen Reich proklamiert wurde. Damit erhielten Christentum und christliche Kirche gleiche Rechte wie die heidnischen Religionen und Kultgemeinschaften.
Privilegien – Vorrechte
säkular – weltlich
Stabilität – Festigkeit

Diskreditierung – von: diskreditieren = in Verruf bringen
sanktionieren – gutheißen, bestätigen
Codex Juris Canonici – seit 1918 geltendes Gesetzbuch der römisch-katholischen Kirche, bestehend aus 2414 Einzelbestimmungen („canones“)
repräsentieren – darstellen, verkörpern
Darmstädter Wort – „Wort des Bruderrates der Evangelischen Kirche in Deutschland zum politischen Weg unseres Volkes“; ein Schuldbekenntnis kirchlicher Irrwege und Bußruf zur Umkehr – Text im Anhang
Häresie – Ketzerei, Irrlehre
Mythologisierung – hier: religiöse Verklärung und Verschleierung
Schisma – Spaltung
Qualifizierung – Ausbildung, Weiterbildung, Beurteilung
historisch – geschichtlich, hier: geschichtlichen Veränderungen unterliegend
resignieren – sich (wegen der Unmöglichkeit, sie zu verändern, oder zu erklären,) mit einer Tatsache abfinden
monarchischer Episkopat – kirchliche Ordnung, bei der die Leitung der Gemeinden allein bei den Bischöfen liegt
landesherrliches Kirchenregiment – kirchliche Ordnung, in der der Landesherr zugleich das Oberhaupt der Kirche in seinem Herrschaftsbereich ist
Eucharistie – Sakrament des Altars, heiliges Abendmahl
Konsistorium – Behörde zur Aufsicht und Leitung der Kirche in einem bestimmten Gebiet
Exponent – hervorgehobener Vertreter
Kategorie – Gruppe oder Begriffsform, in die etwas eingeordnet wird
Prestige – Ansehen, Geltung
vehement – heftig, ungestüm

Anhang

I.

Kirchliche Dokumente zum Verhältnis von Kirche und Macht

1. Aus der Confessio Augustana

Art. XVI: Vom weltlichen Regiment

Von Polizei und weltlichem Regiment wird gelehret, daß alle Oberkeit in der Welt und geordnete Regiment und Gesetze gute Ordnung, von Gott geschaffen und eingesetzt, sind, und daß Christen mögen in Oberkeit, Fürsten- und Richter-Amt ohne Sünde sein... Das Evangelium lehret nicht ein äußerlich, zeitlich, sondern innerlich, ewig Wesen und Gerechtigkeit und stößt nicht um weltlich Regiment..., sondern will, daß man solches alles halte als wahrhaftige Ordnung und in solchen Ständen christliche Liebe und rechte gute Werke, ein jeder nach seinem Beruf, beweiße. Derhalben sind die Christen schuldig der Oberkeit untertan und ihren Geboten gehorsam zu sein in allem, so ohne Sünde geschehen mag...

Art. XXVIII: Von der Bischofe Gewalt

Von der Bischofe Gewalt ist vorzeiten viel und mancherlei geschrieben und haben etliche ungeschicklich den Gewalt der Bischofe und das weltliche Schwert untereinander gemengt und sind aus diesem unordentlichen Gemeng sehr große Kriege, Aufruhr und Empörung erfolgt, aus dem, daß die Bischofe im Schein ihres Gewalts, der ihnen von Christo gegeben, nicht allein neue Gottesdienst angerichtet haben und... mit gewaltsamen Bann die Gewißen beschwert, sondern sich auch unterwunden, Kaiser und Könige zu setzen und zu entsetzen, ihres Gefallens... Derhalben die Unsern zu Trost der Gewißen gezwungen sind worden, die Unterscheid des geistlichen und weltlichen Gewalts, Schwerts und Regiments anzuzeigen, und haben gelehret, daß man beide Regiment und Gewalt um Gottes Gebots willen mit aller Andacht ehren und wohl halten soll als zwo höchste Gaben Gottes auf Erden.

Nu lehren die Unsern also, daß die Gewalt der Schlüssel oder der Bischofen sei, laut des Evangelions, ein Gewalt und Befehlich Gottes, das Evangelium zu predigen, die Sünde zu vergeben und zu behalten und die Sacrament zu reichen und zu handeln...

Denselben Gewalt der Schlüssel oder Bischofen übet und treibet man allein mit der Lehre und Predigt Gottes Worts und mit Handreichung der Sacrament... Dann damit werden gegeben nicht leibliche, sondern ewige Ding und Güter... Dieweil nu

die Gewalt der Kirchen oder Bischofen ewige Güter gibt und allein durch das Predigtamt geübt und getrieben wird, so hindert sie die Polizei und das weltliche Regiment (in) nichts überall¹⁾. Dann das weltliche Regiment gehet mit viel andern Sachen um, dann das Evangelium; welche Gewalt schützt nicht die Seelen, sondern Leib und Gut wider äußerlichen Gewalt...

Darum soll man die zwei Regiment, das geistliche und weltliche, nicht ineinander mengen und werfen. Dann der geistlich Gewalt hat seinen Befehlich, das Evangelium zu predigen und die Sacrament zu reichen, soll auch nicht in ein fremd Amt fallen, soll nicht Könige setzen oder entsetzen, soll weltlich Gesetz und Gehorsam der Oberkeit nicht aufheben oder zerrütten, soll weltlicher Gewalt nicht Gesetz machen²⁾...

Wo aber die Bischofe weltlich Regiment und Schwert haben³⁾, so haben sie dieselben nicht als Bischofe aus göttlichen Rechten, sondern aus menschlichen..., geschenkt... zu weltlicher Verwaltung ihrer Güter, und gehet das Amt des Evangelions gar nichts an.

Derhalben ist das bischöfliche Amt nach göttlichen Rechten: das Evangelium predigen, Sünd vergeben, Lehr urteilen und die Lehr, so dem Evangelio entgegen, verwerfen und die Gottlosen, dero gottlos Wesen offenbar ist, aus christlicher Gemeine ausschließen, ohn menschliche Gewalt, sondern allein durch Gottes Wort...

S. Peter verbeut den Bischofen die Herrschaft, als hätten sie Gewalt, die Kirchen, worzu sie wollten, zu zwingen...

2. Aus der Apologie zur Confessio Augustana

Art. XVI. Vom weltlichen Regiment

... wir lehren, daß Oberkeit und Regiment, item ihr Recht und Strafe und alles, was dazu gehöret, sein gute Kreaturen Gottes und Gottes Ordnung, der ein Christ mit gutem Gewißen brauchen mag... Und das Evangelium bringet nicht neue Gesetze im Weltregiment, sondern gebeut und will haben, daß wir den Gesetzen sollen gehorsam sein und der Oberkeit, darunter wir wohnen, es sein Heiden oder Christen, und daß wir in solchem Gehorsam unser Liebe erzeigen sollen... Christliche Vollkommenheit stehet nicht darinne, daß ich mich äußerlich fromm stelle und von dem Weltwesen mich absondere, sondern Glaub und rechte Gottesfurcht im Herzen ist die Vollkommenheit...

3. Barmer theologische Erklärung

1. These: Joh. 14, 6; Joh. 10, 1.9. Jesus Christus, wie er uns in der Hl. Schrift bezeugt wird, ist das eine Wort Gottes, das wir zu hören, dem wir im Leben und im Sterben zu vertrauen und zu gehorchen haben. Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne und müsse die Kirche als Quelle ihrer Verkündigung außer und

¹⁾ nach dem lateinischen Text heißt es hier: „so hindert sie das weltliche Regiment nicht, so wie die Kunst des Gesanges das weltliche Regiment in keiner Weise behindert.“

²⁾ nach dem lateinischen Text deutlicher: „keine Gesetze vorschreiben“

³⁾ in den damaligen geistlichen Fürstentümern, in denen der Bischof zugleich Reichsfürst und Landesherr war

neben diesem einen Worte Gottes auch noch andere Ereignisse und Mächte, Gestalten und Wahrheiten als Gottes Offenbarung anerkennen. —

2. These: 1. Kor. 1, 30. Wie Jesus Christus Gottes Zuspruch der Vergebung aller unserer Sünden ist, so und mit gleichem Ernst ist er auch Gottes kräftiger Anspruch auf unser ganzes Leben; durch ihn widerfährt uns frohe Befreiung aus den gottlosen Bindungen dieser Welt zu freiem, dankbarem Dienst an seinen Geschöpfen. Wir verwerfen die falsche Lehre, als gäbe es Bereiche unseres Lebens, in denen wir nicht Jesus Christus, sondern anderen Herren zu eigen wären, Bereiche, in denen wir nicht der Rechtfertigung und Heiligung durch ihn bedürfen. —

3. These: Eph. 4, 15. 16. Die christliche Kirche ist die Gemeinde von Brüdern, in der Jesus Christus in Wort und Sakrament durch den Hl. Geist als der Herr gegenwärtig handelt. Sie hat mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung mitten in der Welt der Sünde als die Kirche der begnadigten Sünder zu bezeugen, daß sie allein sein Eigentum ist, allein von seinem Trost und von seiner Weisung in Erwartung seiner Entscheidung lebt und leben möchte. Wir verwerfen die falsche Lehre, als dürfe die Kirche die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnung ihrem Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugung überlassen.

4. These: Mt. 20, 25. 26. Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes. Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne und dürfe sich die Kirche abseits von diesem Dienst besondere, mit Herrschaftsbefugnissen ausgestattete Führer geben oder geben lassen.

5. These: 1. Ptr. 2, 17. Die Schrift sagt uns, daß der Staat nach göttlicher Anordnung die Aufgabe hat, in der noch nicht erlösten Welt, in der auch die Kirche steht, nach dem Maße menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen. Die Kirche erkennt in Dank und Ehrfurcht gegen Gott die Wohltat dieser seiner Anordnung an. Sie erinnert an Gottes Reich, an Gottes Gebot und Gerechtigkeit und damit an die Verantwortung der Regierenden und Regierten. Sie vertraut und gehorcht der Kraft des Wortes, durch das Gott alle Dinge trägt. Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne der Staat über seinen besonderen Auftrag hinaus die einzige und totale Ordnung menschlichen Lebens werden und also auch die Bestimmung der Kirche erfüllen. Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne sich die Kirche über ihren besonderen Auftrag hinaus staatliche Art, staatliche Aufgaben und staatliche Würde aneignen und damit selbst zu einem Organ des Staates werden.

6. These: 2. Tim. 2, 9. Der Auftrag der Kirche, in welchem ihre Freiheit gründet, besteht darin, an Christi Statt und also im Dienst seines eigenen Wortes und Werkes durch Predigt und Sakrament die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk. Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne die Kirche in menschlicher Selbstherrlichkeit das Wort und Werk des Herrn in den Dienst irgendwelcher eigenmächtig gewählter Wünsche, Zwecke und Pläne stellen.

4. Darmstädter Wort

Wort des Bruderrats der Ev. Kirche in Deutschland zum politischen Weg unseres Volkes (1947)

1. Uns ist das Wort von der Versöhnung der Welt mit Gott in Christus gesagt. Dies Wort sollen wir hören, annehmen, tun und ausrichten. Dies Wort wird nicht gehört, nicht angenommen, nicht getan und nicht ausgerichtet, wenn wir uns nicht freisprechen lassen von unserer gesamten Schuld, von der Schuld der Väter wie von unserer eigenen, und wenn wir uns nicht durch Jesus Christus, den guten Hirten, heimrufen lassen auch von allen falschen und bösen Wegen, auf welchen wir als Deutsche in unserem politischen Wollen und Handeln in die Irre gegangen sind.

2. Wir sind in die Irre gegangen, als wir begannen, den Traum einer besonderen deutschen Sendung zu träumen, als ob am deutschen Wesen die Welt genesen könne. Dadurch haben wir dem schrankenlosen Gebrauch der politischen Macht den Weg bereitet und unsere Nation auf den Thron Gottes gesetzt. — Es war verhängnisvoll, daß wir begannen, unseren Staat nach innen allein auf eine starke Regierung, nach außen allein auf militärische Machtentfaltung zu begründen. Damit haben wir unsere Berufung verleugnet, mit den uns Deutschen verliehenen Gaben mitzuarbeiten im Dienst an den gemeinsamen Aufgaben der Völker.

3. Wir sind in die Irre gegangen, als wir begannen, eine „christliche“ Front aufzurichten gegenüber notwendig gewordenen Neuordnungen im gesellschaftlichen Leben der Menschen. Das Bündnis der Kirche mit den das Alte und Herkömmliche konservierenden Mächten hat sich schwer an uns gerächt. Wir haben die christliche Freiheit verraten, die uns erlaubt und gebietet, Lebensformen abzuändern, wo das Zusammenleben der Menschen solche Wandlung erfordert. Wir haben das Recht zur Revolution verneint, aber die Entwicklung zur absoluten Diktatur geduldet und gutgeheißen.

4. Wir sind in die Irre gegangen, als wir meinten, eine Front der Guten gegen die Bösen, des Lichtes gegen die Finsternis, der Gerechten gegen die Ungerechten im politischen Leben und mit politischen Mitteln bilden zu müssen. Damit haben wir das freie Angebot der Gnade Gottes an alle durch eine politische, soziale und weltanschauliche Frontenbildung verfälscht und die Welt ihrer Selbstrechtfertigung überlassen.

5. Wir sind in die Irre gegangen, als wir übersahen, daß der ökonomische Materialismus der marxistischen Lehre die Kirche an den Auftrag und die Verheißung der Gemeinde für das Leben und Zusammenleben der Menschen im Diesseits hätte gemahnen müssen. Wir haben es unterlassen, die Sache der Armen und Entrechteten gemäß dem Evangelium von Gottes kommendem Reich zur Sache der Christenheit zu machen.

6. Indem wir das erkennen und bekennen, wissen wir uns als Gemeinde Jesu Christi freigesprochen zu einem neuen besseren Dienst zur Ehre Gottes und zum ewigen und zeitlichen Heil der Menschen. Nicht die Parole: Christentum und abendländische Kultur, sondern Umkehr zu Gott und Hinkehr zum Nächsten in der Kraft des Todes und der Auferstehung Jesu Christi ist das, was unserem Volk und inmitten unseres Volkes vor allem uns Christen selbst nützt.

7. Wir haben es bezeugt und bezeugen es heute aufs neue: Durch Jesus Christus widerfährt uns frohe Befreiung aus den gottlosen Bindungen dieser Welt zu freiem, dankbarem Dienst an seinen Geschöpfen. Darum bitten wir inständig: Laßt die Verzweiflung nicht über Euch Herr werden, denn Christus ist der Herr. Gebt aller glaubenslosen Gleichgültigkeit den Abschied, laßt Euch nicht verführen durch Träume von einer besseren Vergangenheit oder durch Spekulationen um einen kommenden Krieg, sondern werdet Euch in dieser Freiheit und in großer Nüchternheit der Verantwortung bewußt, die alle und jeder einzelne von uns für den Aufbau eines besseren deutschen Staatswesens tragen, das dem Recht, der Wohlfahrt und dem inneren Frieden und der Versöhnung der Völker dient.

5. Theologische Erklärung von Frankfurt

Auf die Frage „Was heißt, Jesus Christus in der atomaren Bedrohung der Welt zu bekennen?“ antworten die vom 2. bis 4. Oktober 1958 in Frankfurt (Main) versammelten Vertreter Kirchlicher Bruderschaften in Deutschland:

I.

Die christliche Gemeinde verkündigt Jesus Christus, den einen Offenbarer des einen gnädigen Willens Gottes. Damit bekennt sie, daß Jesus Christus der Herr der Welt ist. Ihm sind auch alle Bereiche des Lebens untertan, in denen die Menschen Wahrheit suchen, Recht setzen und Macht ausüben. Das ist zwar der Welt noch verborgen, der Kirche aber im Glauben gewiß.

Es gibt keine Werte und Ordnungen, Prinzipien und Ideale für das menschliche Leben, durch die das eine Wort Gottes, Jesus Christus, gedeutet, begrenzt oder suspendiert werden kann; ihre Anerkennung und Anwendung bedürfen und unterliegen vielmehr stets der Begrenzung, Interpretation und Korrektur durch Ihn.

II.

Jesus Christus ist am Kreuz gestorben, damit auch wir, der Sünde gestorben, in der Kraft seiner Auferstehung mit dem Tun der guten Werke vor ihm leben.

Die Heilstat Jesu Christi wird verleugnet, wenn sie nicht als Zuspruch und Anspruch gepredigt wird. Der Zuspruch der Rechtfertigung ist immer zugleich der Ruf zur Umkehr in der Heiligung des Lebens. Wie die Rechtfertigung den Sünder ganz rechtfertigt, so gilt die Heiligung unserem ganzen Leben. Deshalb ist auch das politische Dasein dem Anspruch des Glaubensgehorsams nicht entzogen.

III.

Das neue Leben aus dem Evangelium Jesu Christi schließt in sich die tätige Mitverantwortung der Gemeinde wie des einzelnen für die Erhaltung menschlichen Lebens und darum auch für die durch Gottes Geduld ermöglichte Einrichtung menschlicher Rechtsordnungen. Der christliche Glaube erkennt den Staat an als von

Gott in seiner Gnade gebrauchtes Mittel zur Erhaltung des Lebens der Menschen, denen das Evangelium gepredigt werden soll bis zum Ende der Tage. Die Mitverantwortung der Christen für den Staat besteht darin, durch die Verkündigung und das ihr entsprechende Handeln die Träger der Staatsgewalt an ihren Auftrag zur Erhaltung des menschlichen Lebens zu erinnern, ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu helfen und sie vor dem Mißbrauch der Macht zu bewahren. So gehört unser Tun zum Regiment Christi, der sein Reich dadurch vor der Welt bekundet und in unserer Schwachheit seine Macht offenbart. (Vgl. Apol. IV, 189.)

In der Wahrnehmung solcher Mitverantwortung müssen wir bekennen: Die Einbeziehung von Massenvernichtungsmitteln in den Gebrauch staatlicher Machtandrohung und Machtausübung kann nur in faktischer Verneinung des Willens des seiner Schöpfung treuen und den Menschen gnädigen Gottes erfolgen. Ein solches Handeln ist christlich nicht vertretbar. Der Standpunkt der Neutralität in dieser von uns als Sünde erkannten Sache ist mit dem Bekenntnis zu Jesus Christus unvereinbar. Jeder Versuch, solches Handeln und solche Neutralität theologisch zu rechtfertigen, wird zur Irrlehre, bewirkt Verführung und setzt den Willen des dreieinigen Gottes außer Geltung.

Wer diese unsere Warnung vor den Massenvernichtungsmitteln als Einladung zum Glauben an die Verheißung des Evangeliums versteht, der hat uns recht verstanden.

Diese unter dem Wort Gottes gewonnene Erkenntnis verbindet uns in der Gemeinsamkeit des Zeugnisses und der Tat und verpflichtet uns zu entsprechendem Handeln.

Frankfurt (Main), den 4. Oktober 1958

II.

Gemeinsame Erklärung von Vertretern der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Juli 1958

Das Presseamt beim Ministerpräsidenten teilt mit:

Unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten Otto Grotewohl wurden am 2. Juni, 21. Juni und 21. Juli 1958 auf kirchlichen Wunsch Beratungen mit Vertretern der evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführt, um störende Faktoren in den Beziehungen zwischen den staatlichen Organen und den Leitungen der evangelischen Kirchen zu beseitigen.

An diesen Beratungen, die vom Geiste der Verständigungsbereitschaft getragen waren, nahmen außer dem Ministerpräsidenten der Minister des Innern, Maron, der Staatssekretär für Kirchenfragen, Eggerath, der Staatssekretär und Leiter des Büros des Präsidiums des Ministerrates, Plenikowski, und von seiten der evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik die Bischöfe D. Mitzenheim und D. Krummacher, Generalsuperintendent Führ, Propst Hoffmann und Maschinenschlosser Gerhard Burkhardt teil. Zur Vorbereitung dieser Beratungen fanden außerdem beim Staatssekretär für Kirchenfragen mehrere Besprechungen statt, an denen weitere Vertreter des Staates und der Kirchen teilnahmen.

Der im Jahre 1957 zwischen der evangelischen Kirche (EKD) und der Deutschen Bundesrepublik abgeschlossene Militärseelsorgevertrag und dessen politische und staatsrechtliche Auswirkungen nahmen in den Beratungen einen breiten Raum ein.

Nach längerer Erörterung dieser Frage erklärten die kirchlichen Vertreter, daß die Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik an diesen Vertrag nicht gebunden sind und daß der Militärseelsorgevertrag für die Kirchen in der DDR und für deren Geistliche keine Gültigkeit hat.

Die Vertreter der evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik erklärten, daß die Kirche mit den ihr gegebenen Mitteln dem Frieden zwischen den Völkern dient und daher auch grundsätzlich mit den Friedensbestrebungen der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Regierung übereinstimmt. Ihrem Glauben entsprechend erfüllen die Christen ihre staatsbürgerlichen Pflichten auf der Grundlage der Gesetzlichkeit. Sie respektieren die Entwicklung zum Sozialismus und tragen zum friedlichen Aufbau des Volkslebens bei.

Die Besprechung der von den Vertretern der evangelischen Kirchen vorgebrachten Beschwerden führte zu dem Ergebnis, daß der gegen den Staat erhobene Vorwurf des Verfassungsbruchs nicht aufrechterhalten wird. Die Regierung erklärte: Jeder Bürger genießt volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die ungestörte Religionsausübung steht unter dem Schutz der Republik.

Soweit von den Vertretern der Kirchen Beschwerden über die Durchführung der Anordnung des Ministers für Volksbildung vom 12. Februar 1958 über die Sicherung der Ordnung und Stetigkeit im Erziehungs- und Bildungsprozeß der allgemeinbildenden Schulen vorgetragen wurden, ist eine Überprüfung zugesagt.

Die Klärung und Erledigung noch offener Einzelfragen wurden dem Staatssekretär für Kirchenfragen und den dafür in Frage kommenden Organen des Staates überwiesen. Beide Seiten erklärten ihre Bereitwilligkeit, durch klärende Aussprachen etwaige Mißstände in den Beziehungen zwischen Staat und Kirche zu beseitigen.

Berlin, den 21. Juli 1958

- 17 Prof. Dr. Gerhard Reintanz: NATO – die Heilige Allianz des 20. Jahrhunderts
- 18 Hubert Faensen: Die künstlerische Gestaltung der christlichen Existenz im Sozialismus
- 19 Gertrud Illing: Der 20. Juli 1944
- 20 Gerald Götting: Die Bewährung christlicher Existenz im Aufbau des Sozialismus
- *21 Zehn Jahre Deutsche Demokratische Republik — Von der antifaschistisch-demokratischen Ordnung zum Kampf um den Sieg des Sozialismus
- 22 Zehn Jahre DDR — zehn Jahre steten wirtschaftlichen Aufstiegs
- 23 Herbert Trebs: Sozialistische Kulturrevolution und christlicher Glaube
- 24 Günter Wirth: Zur Politik der Christlich-Demokratischen Union 1945 bis 1950
- *25 Prof. Dr. Rudolf Ričan: Josef L. Hromádka — Leben und Werk
- 26 Prof. Dr. Gerhard Reintanz: Afrika — Einige seiner Probleme
- 27 Duong-Van-Dam: Die Lage des Katholizismus in Vietnam
- 28 Prof. Dr. Kurt Wiesner: Albert Schweitzer zum 85. Geburtstag
- *29 Fritz Rick: Auf neue Art arbeiten, lernen und leben
- *30 Dr. Hans Wiedemann †: Aus meinen Reden
- *31 Gerhard Lange: Erziehung und Bildung der Jugend in den beiden deutschen Staaten
- *32 Dr. Gerhard Desczyk: Der Friedensauftrag der Katholiken
- 33 Dr. Bohuslav Pospíšil: Die Prager Christliche Friedenskonferenz
- *34 Johannes Zukertort: Der deutsche Militarismus und die Legende vom Präventivkrieg Hitler-Deutschlands gegen die Sowjetunion

- *35/36 Luitpold Steidle: Das Nationalkomitee „Freies Deutschland“
- *37 Gerhard Krüger: Die Darstellung der wichtigsten Probleme des zweiten Weltkrieges in der reaktionären Geschichtsschreibung Westdeutschlands
- *38 Prof. Dr. Gerhard Reintanz, Heinz Büttner, Erwin Krubke: Friedensvertrag mit Deutschland
- *39 Gertrud Illing: Abrüstung — der Weg zum Weltfrieden — Wunsch und Wille der Menschheit
- 40 Wolfgang Heyl, Victor Thiel, Erwin Krubke, Rolf Börner: Es gibt keinen dritten Weg
- 41 Otto Nuschke — Sein Vermächtnis an die christlichen Demokraten
- 42 Rolf Börner: Der Christ und die sozialistische Moral
- 43 Prof. Dr. Gerhard Reintanz: Ostsee — Meer des Friedens
- 44 Prof. Dr. theol. Gerhard Kehnscherper: Max Plancks Forderung an Theologie und Kirche

Die mit * gekennzeichneten Titel sind bei der Parteileitung vergriffen.

Verkaufspreis 0,50 DM